

Beschluss

Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Plettenberg für das Jahr 2025

Erläuterungen zur Zuständigkeit in Familiensachen:

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Nachnamen des betroffenen Kindes, hilfsweise des ersten Antragsgegners bzw. Beteiligten. Bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen ist der Name des ältesten Kindes maßgebend.
2. Die Zuständigkeit des/der Dezenten/in bleibt auch bestehen, wenn die die Zuständigkeit bestimmende Person den Namen ändert oder aus dem Verfahren ausscheidet.
3. Bei Verfahren betreffend Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Nachnamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes (z.B. da Vinci)
4. Während der Anhängigkeit einer Familiensache ist auch für weitere Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, der/die jeweils Dezent/in zuständig, der/die diese Familiensache bearbeitet (§23 b Abs. 2 S. 1 GVG). Für Überprüfungsverfahren nach §166 FamFG ist der/die Dezent/in zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, wenn das Verfahren neu einginge.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache Kinder, Ehegatten oder Eltern betrifft, die an dem früheren Verfahren beteiligt waren. Hierbei reicht es aus, wenn nur eine der beteiligten Personen aus dem früheren Verfahren an dem neuen Verfahren beteiligt ist.

I. Rechtshilfesachen und Rückverweisungen/ Wiederaufnahmeverfahren

Rechtshilfeersuchen werden in den jeweiligen Sachdezernaten mit bearbeitet.

Eine Sache, die nach § 354 StPO oder § 79 Abs. VI OWiG an das Amtsgericht Plettenberg zurückverwiesen worden ist, wird von dem/der Richter/in bearbeitet, in dessen/deren Zuständigkeit die Sache fiele, wenn sie von Anfang an bei dem Amtsgericht Plettenberg anhängig gewesen wäre. Erfolgt die Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Plettenberg ist für die Bearbeitung des Falles der/die geschäftsplanmäßige erste Vertreter/in zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend für Wiederaufnahmeverfahren (vgl. § 140 a GVG).

III. Güterichter

Als Güterichter für eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach §278 V ZPO oder §36 V FamFG wird Richter/in am Amtsgericht Homeyer bestimmt. Sofern sie verhindert ist, wird sie durch Richter/in am Amtsgericht Brune vertreten.

IV. Richterliche Zuständigkeiten

1. Richter/in am Amtsgericht Homeyer

- a) Verwaltungsangelegenheiten,
- b) Nachlasssachen,
- c) Betreuungssachen,
- d) Unterbringungssachen nur betreffend Volljährige,
- e) Familiensachen der Abteilung 10 F
- f) Familiensachen der Abteilung 4 F, Buchstaben **I bis Z** einschließlich Verfahren betreffend Unterbringung Minderjähriger.

g) Familiensachen betreffend Adoptionen einschließlich der Ersetzung einer Zustimmung für eine Adoption (Abteilung 12 F),

i) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsgesuche bezüglich des Richters Wille

Erstvertreterin zu 1 a), e)- g) Richterin am Amtsgericht Brune;

Erstvertreter zu 1 b) –d) Richter Wille

2. Richterin am Amtsgericht Brune

a) Familiensachen der Abteilung 4 F, Buchstaben **A bis H** einschließlich Verfahren betreffend Unterbringung Minderjähriger

b) Ermittlungssachen (Gs- Sachen),

c) Haftsachen,

d) Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich des Vorsitzes im (Jugend-) Schöffenwahlausschuss gemäß §§40 GVG, 35 JGG,

e) Bewährungssachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, auch aus Verurteilungen anderer Gerichte,

f) Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

g) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsgesuche bezüglich der Richterin am Amtsgericht Homeyer

Erstvertreterin zu 2 a) Richterin am Amtsgericht Homeyer;

Erstvertreterin zu 2 b)- f) Richter Wille

3. Richter Wille

a) Zivilprozesssachen (Register C und H)

b) Wohnungseigentumssachen (8 C)

c) Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen),

d) sämtliche sonstige, nicht ausdrücklich aufgeführte richterliche Dienstgeschäfte

e) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und Selbstablehnungsgesuche bezüglich der Richterin am Amtsgericht Brune

Erstvertreterin zu 2 a)- d) Richterin am Amtsgericht Homeyer;

Soweit der/die jeweils zuständige Dezernent/in und der/die Erstvertreter/in verhindert sind, übernimmt der/die dritte Richter/in die Vertretung.

Im Falle der Verhinderung sämtlicher Richter/innen des hiesigen Amtsgerichts wird die Vertretung durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Hagen gesondert geregelt.

VII. Bereitschaftsdienst

Nach § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) vom 23. September 2003 in der Fassung vom 03. Juni 2022 sind die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Altena, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg, Schwelm, Schwerte und Wetter ab dem 01.07.2022 dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Das Präsidium des Landgerichts ist gemäß § 22 c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig. Die Geschäftsverteilung erfolgt im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte.

Das Präsidium des Amtsgerichts Plettenberg

Plettenberg, den 12.12.2024

Heinrich
Präsident
des Landgerichts

Homeyer
Richterin
am Amtsgericht

Brune
Richterin
am Amtsgericht